SS-Oberabschnitt West



Erläuterungen der Ordensgesetze der SS

SS-Oberabschnitt West



Erläuterungen der Ordensgesetze der SS

Nur für den Dienstgebrauch!

SS-Oberabschnitt West
I/Az.: 1/2828

Düsseldorf, den 22. 2. 1938.

Betr.: Erläuterungen der Ordensgesetze der SS

Verteiler V.

Am 10. Februar 1938 habe ich den SS-Führern im SS-Oberabschnitt-West nochmals die Ordensgesetze der SS bekanntgegeben.

Heute übergebe ich dem Führerkorps eine grundlegende und zusammenfassende Auslegung unserer Ordensgesetze.

Unser nationalsozialistischer Staat wird sich einmal, um auf Jahrtausende bestehen zu können, danach ausrichten müssen.

Wir SS-Männer wollen stolz sein in einer Zeit zu leben, die Anteil hat an dem Aufbau eines Reiches von einer Stärke und Größe, wie es die Welt noch nie erlebt hat.

Nach unseren Ordensgesetzen sollen wir uns ausrichten, danach leben und, wenn es das Schicksal fordert, auch dafür sterben können.

Der Führer des SS-Oberabschnitts-West
F. Weitzel
SS-Obergruppenführer.

Warum gibt uns der Reichsführer Gesetze?

Als die Schutzstaffel in den Jahren des Kampfes um die politische Macht in zäher Entschlossenheit und Einsatzbereitschaft dem Führer den Weg ebnen half, da wußte auch der letzte SS-Mann, worum es ging. Aus allen Teilen des Reiches marschierten die SS-Männer auf das eine Ziel los: Alle Macht in die Hand des Führers! Und dieses Ziel stand allen so heiß und erstrebenswert vor Augen, daß es keinem einfiel, wankelmütig zu werden oder die Reihen der Kameraden zu verlassen.

Nach der Machtübernahme fragten sich viele Menschen und auch mancher SS-Mann: Was soll nun werden, brauchen wir überhaupt noch eine SS? Von den vielen, die nach der Machtübernahme zu uns kamen, sprang ein Teil wieder ab, aber auch mancher alte SS-Mann verließ seine Staffel, er war müde geworden, er sah kein Ziel mehr. Er betrachtete seine Aufgabe als gelöst. Tatsächlich aber stehen wir vor einer solchen Fülle von Aufgaben, wie noch nie. Nur unterscheiden diese sich von der damaligen dadurch, daß sie nicht so deutlich dem letzten SS-Mann klargemacht werden können, und daß ihre Lösung zum Teil erst durch die kommenden Generationen erfolgen kann. Eines ist aber vor allem notwendig: Zur Lösung dieser Aufgaben, auf welchen Gebieten sie immer liegen mögen, muß eine ausgelesene, schlagkräftige, jederzeit einsatzfähige, weltanschaulich, charakterlich und haltungsmäßig gleich ausgerichtete Schutzstaffel zur Verfügung stehen. Um diese Auslese und diese Ausrichtung zu gewährleisten, gibt der Reichsführer den SS-Männern die Gesetze. Danach sollen sie handeln, sollen sie sich ausrichten, im Geiste dieser Gesetze sollen sie marschieren. Und wenn nicht mehr und nicht weniger erreicht würde, als daß das ganze Volk sich an der Schutzstaffel und ihren Sippen ein Beispiel nähme, dann wäre eine der größten Aufgaben gelöst!

Die folgenden Ausführungen über die SS-Gesetze sehen ab von einem Eingehen auf Einzelheiten technischer Art. In diesen Ausführungen soll einzig und allein herausgestellt werden: 1. Die Veranlassung, die zum Erlaß der Gesetze führte und 2. die Notwendigkeit, diese Gesetze zu befolgen.

Der Verlobungs- und Heiratsbefehl.

Die SS kann mit Recht als eine Auslese vorwiegend nordisch bestimmter Männer angesprochen werden. In der Kampfzeit vollzog sich diese Auslese auf natürlichste Art und Weise. Nur die Mutigsten, jederzeit einsatzbereit, meldeten sich. Nach der Machtübernhme setzte die Auslese durch die SS-mäßige Musterung ein. Die Gesetze des Reichsführers-SS bilden für den, der bei der Musterung den Anforderungen entsprach, einen dauernden Prüfstein seiner charakterlichen Eignung. Befolgt er die Gesetze nicht, dann wird er aus den Reihen der SS entfernt. Richtet er sich aber nach den Gesetzen aus, dann wird er der Mann sein und bleiben, den die Schutzstaffel braucht.

Nun will die SS niemals ein Männerbund sein. Es wird vielmehr angestrebt, daß jeder SS-Mann sobald als möglich heiratet. In der Erkenntnis, daß die Familie die Keimzelle des Volkes ist, bekennt sich die SS zur Ehe und zum Kind. Sie fördert mit allen Kräften die Frühehe. Aus dieser grundsätzlichen Einstellung heraus sprechen wir von der SS-Sippengemeinschaft.

Im Volke vergleicht man die Ehe vielfach mit einem Lotteriespiel und man schreibt es einer Fügung des Zufalls zu, wenn eine Ehe glücklich verläuft. Wir wissen, daß die Ehen bis in die heutige Zeit unter Voraussetzungen zustande kommen, die dem Sinn der Ehe zuwiderlaufen. Fragen der Mitgift oder der Konfession sind entscheidend. In anderen Fällen beherrscht der sexuelle Trieb, einem Rausch vergleichbar, das ganze Denken zweier Menschen. Leichtsinn, Oberflächlichkeit und Verantwortungslosigkeit sind die unsichtbaren Trauzeugen der meisten Eheschließungen. Alle diese Erscheinungen beherrschten die Generationen lange vor uns und herrschen auch in der heutigen Generation noch vor. Wer von all den Männern, die zu heiraten beabsichtigen, denkt daran, daß er nicht nur das Mädchen heiratet, sondern mit dem Mädchen dessen ganze Sippe, deren Blutstrom es in sich trägt? Wer von unseren SS-Männern überlegt es sich heute schon, ob er es verantworten kann, mit jedem nächstbesten Mädchen ein Freundschaftsverhältnis zu beginnen? Die Erfahrung lehrt, daß leider sehr viele SS-Männer wahllos und leichtsinnig Freundschaften anknüpfen, aus deren Banden sie sich eines Tages nicht mehr lösen können.

Am 31. Dezember 1931 hat der Reichsführer-SS den Verlobungs- und Heiratsbefehl erlassen. Die praktische Auswirkung des Befehls soll den einzelnen Mann und die SS in ihrer Gesamtheit vor Ehen bewahren, die dem Sinn dieses Lebensbundes zuwider laufen. Somit bleibt dem SS-Mann, der seine Wahl schlecht und leichtsinnig getrof-

sen hat, nichts anderes übrig, als entweder die beabsichtigte Verbindung rückgängig zu machen, oder aus der SS auszutreten. Der letzte Sinn des Befehls ist jedoch der, den SS-Mann zur Gattenwahl zu erziehen. Der SS-Mann soll ein für allemal lernen, daß er, bevor er eine Freundschaft mit einem Mädchen beginnt, daran zu denken, daß diese Freundschaft eines Tages zu einer Verbindung für sein ganzes Leben führen kann. Er muß sich also zunächst äußerste Zurückhaltung auferlegen, solange er im unklaren ist über die Erb- und Rassenveranlagung des Mädchens und dessen Familie bzw. Sippe. Mit größtem Verantwortungsbewußtsein muß der SS-Mann sich fragen: Kann dieses Mädchen, das mir im Augenblick gefällt, später einmal eine gute Lebensgefährtin und die Mutter gesunder und wertvoller Kinder sein? Und wenn er glaubt, diese Frage bejahen zu können und er beginnt die Freundschaft zu festigen, dann muß er sich zur rechten Zeit mit dem Mädchen frei aussprechen. Er muß sagen, daß er als SS-Mann den Verlobungs- und Heiratsbefehl zu befolgen hat, daß er also das Mädchen nur heiraten kann, wenn es im Sinne dieses Befehls ehetauglich ist. Diese Dinge mögen hart und verwunderlich klingen. Es ist aber zweifellos besser, man spricht zur rechten Zeit aufrichtig und offen über diese Dinge, als daß man aus völlig falscher Rücksichtnahme sich selbst und vor allem dem Mädchen eines Tages die größten Unannehmlichkeiten bereiten muß.

Der SS-Mann soll immer dessen eingedenk sein, daß er als Träger wertvollen Blutes nur eine Trägerin wertvollen Blutes heiraten darf, daß seine Ehe durch wertvollen und möglichst zahlreichen Nachwuchs den Bestand des deutschen Volkes sichern helfen muß, und daß seine Familie einen weiteren wertvollen Bestand unserer Sippengemeinschaft bilden soll.

Diese Erkenntnis und die daraus folgenden Verpflichtungen sollen jedem SS-Mann heilig sein und danach hat er zu handeln ohne Rücksicht auf die Empfindungen eines Augenblicks und ohne auf materielle Vorteile zu achten.

Ueber all diesen Erwägungen muß für ihn das Wohl seines Volkes stehen.

Die Schied- und Ehrengerichtsordnung.

Die Schied- und Ehrengerichtsordnung, vom Reichsführer-SS am 9. 11. 35 erlassen, stellt eine Umwälzung des bis dahin bestehenden Ehrbegriffes dar. Während im Laufe der vergangenen Jahrhunderte die Ehre immer mehr zum ausschließlichen Besitztum gewisser Klassen und Stände wurde — man erkannte das Recht der Satisfaktion in neuerer Zeit nur mehr dem Offizier und dem Akademiker zu — macht der Reichsführer mit dieser Auffassung Schluß, indem er sagt:

„Die Ehre ist das gemeinsame Gut aller SS-Männer. Die Ehre aller SS-Männer hat, ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung, Herkommen und Beruf, den gleichen Wert." Mit diesem einen Satz knüpft der Reichsführer-SS an den Ehrbegriff germanisch deutschen Volkstums an, wie er vor tausend und mehr Jahren in deutschen Landen Geltung hatte. Mit diesem einen Satz werden alle verlogenen, falschen und dünkelhaften Auffassungen zerschlagen, die nur einzelnen Ständen eine Ehre zubilligten. Wie furchtbar die Auswirkung solcher Auffassungen war, zeigte sich nicht zuletzt in den Klassenkämpfen der vergangenen Jahrzehnte. Mit Minderwertigkeitsgefühlen belastet; lehnte es namentlich der Arbeiter ab, sich zur Volksgemeinschaft rechnen zu lassen, da man ihm ja am allerwenigsten eine Ehre zusprach. Durch eine solche Bewertung aber mußte daß Gefüge des Volkes schwerste Erschütterungen erleiden, die sich auch einstellten, als Millionen wertvoller deutscher Menschen den sogenannten Arbeiterführern der Systemzeit ins Garn gingen.

Die Schied- und Ehrengerichtsordnung schafft in den Reihen der Schutzstaffel eine Neuordnung der Begriffe: Die Ehre und damit die Treue ist das höchste Gut und der gemeinsame Besitz aller SS-Männer ohne Unterschied von Dienstgrad und Dienststellung, Herkommen und Beruf. Jeder SS-Mann hat das Recht und die Pflicht, seine Ehre mit der Waffe zu verteidigen!

Aus diesen Worten soll jeder SS-Mann ersehen, welche Bedeutung der Ehre zugemessen wird. Daraus folgert, daß der SS-Mann seine Ehre als das höchste Gut immer rein und sauber halten muß, daß er aber auch die Ehre anderer niemals leichtfertig oder böswillig verletzen darf. Diese Neuordnung des Ehrbegriffes wird es mit sich bringen, daß wir nicht mehr bei jeder nichtigen Gelegenheit eine Versicherung „Auf Ehrenwort" abgeben, daß wir eine Behauptung oder Erklärung mit den Worten beginnen: „Wenn ich ehrlich sein will . . .", daß wir nicht aus jedem geringfügigen Streit eine Ehrenangelegenheit machen, daß wir es aber auch vermeiden müssen, daß aus gering-

fügigen Angelegenheiten Streitigkeiten entstehen. Diese Ehrauffassung muß gemeinsames Gut aller SS-Männer sein, denn jede Beleidigung wird nach den in der Schutzstaffel geltenden Anschauungen und insbesondere nach dem Ehrbegriff der Schutzstaffel beurteilt.

Dieser Ehrbegriff aber richtet sich aus nach der jahrtausendalten Ueberlieferung, über die der Reichsführer sagt:

„Die Ehre des Deutschen, bestimmt durch das Rassenbewußtsein und die Sitte des Volkes, gehütet vom einzelnen, von der engsten Gemeinschaft, der Sippe, gewertet vom ganzen Volke als kostbarstes Kleinod und höchstes Gut auf Erden, war seit den ältesten Zeiten der Inbegriff der Treue, der Treue gegen sich selbst, gegen den Gesippen gleichen Blutes, gegen den Schwertgenossen, den Kameraden, gegen den Führer des Volkes, gegen Blut und Boden."

Verein „Lebensborn" e. V.

Im Jahre 1933 zählte man in Deutschland 960 000 Geburten gegen 2 Millionen im Jahre 1900. Würde die Abwärtsentwicklung der Geburtenziffern angehalten haben, dann würde Deutschland im Jahre 1944 noch 54 Millionen, im Jahre 2000 nur noch 44 Millionen Einwohner zählen. Die Folgen dieser rückläufigen Entwicklung würden praktisch das Ende des deutschen Volkes bedeuten.

Was waren nun die Ursachen des Geburtenrückganges in Deutschland? Vielfach ist man der Meinung, daß dieselben wirtschaftlicher Art waren. Das ist nur bedingt der Fall. In erster Linie war es die seelische Einstellung des deutschen Menschen, mehr noch die des Mannes, als die der Frau, die in einer unerhörten Verantwortungslosigkeit den Sinn des Lebens völlig in's Gegenteil verkehrte. Wer bekannte sich noch freudig und bewußt zur Ehe? Welche Bedingungen materieller Art wurden zur Voraussetzung für eine Eheschließung gemacht? Und wenn dann eine Ehe zustandekam, wie oft wurde die Frau nicht als die Lebensgefährtin und die Mutter kommender Kinder angesehen, sondern als ein Spielzeug, ein Zeitvertreib! Wie hütete man sich davor, Kinder zu bekommen und was wurde alles in Szene gesetzt, um so unangenehme Begleiterscheinungen zu verhüten! Es war höchste Zeit, daß mit der Machtübernahme die Erziehung des Volkes auch auf diesem Gebiet wieder in die richtigen Bahnen geleitet wurde. In eindeutigen und ergreifenden Worten bekannte sich der Führer zur deutschen Mutter, seine ganze Liebe gehört dem Kinde und der Jugend, die seinen Namen trägt. Und allenthalben beginnt diese Aufklärungs- und Erziehungsarbeit im wahrsten Sinne des Wortes Früchte zu tragen: Die Geburtenziffer ist in Deutschland seit 1933 im Steigen begriffen.

Es ist der Wunsch des Reichsführers-SS, der schon im Jahre 1933 durch den Erlaß des Verlobungs- und Heiratsbefehles seinen Weitblick auf dem Gebiet der Erb- und Rassenpflege unter Beweis stellte, daß die Schutzstaffel auch auf dem Gebiet der Bevölkerungspolitik mit bestem Beispiel vorangeht. Der vom Reichsführer am 12. Dez. 1935 geschaffene Verein „Lebensborn" soll hierin den SS-Männern und ihren Frauen mit Rat und Tat und vor allen Dingen mit prakttischer Hilfe zur Seite stehen. Das ist der eine Zweck dieses Vereins: Ein SS-Mann hat geheiratet, ohne daß seine Frau eine besondere Aussteuer oder Mitgift einbrachte. Beide leben in bescheidensten Verhältnissen und kämpfen sich rechtschaffen durch's Leben. Sie bekennen sich zum Kind. Früher hätte sich die SS-Frau wohl Sorgen gemacht, als sie sich Mutter fühlte. Heute weiß sie, daß ihr der Verein Lebensborn nicht nur mit dem Rat, sondern auch mit der Tat zur Seite steht. Immer mehr Heime werden in allen Gegenden Deutschlands ent-

stehen. Dort werden die SS-Frauen, die nicht die Möglichkeit haben, zu Hause ihr Kindchen zur Welt zu bringen, in jeder erdenklichen Weise betreut und gepflegt.

So hilft der Verein Lebensborn den rassisch und erbbiologisch wertvollen SS-Familien, nimmt ihnen jede Sorge und Last von den Schultern und räumt damit auch noch das letzte etwa bestehende Hindernis für die Geburtenfreudigkeit der SS aus dem Weg.

Der andere Zweck des Vereins „Lebensborn" beschäftigt sich mit der Lösung des Problems des unehelichen bzw. vorehelichen Kindes. Dieses Problem ist in seiner ganzen Tragweite bisher nur von wenigen Menschen erkannt worden. Die Tatsache, daß es unehelichen bzw. vorehelichen Geschlechtsverkehr gibt, läßt sich ebensowenig leugnen und aus der Welt schaffen, wie die Tatsache, daß bisher nur in einem ganz geringen Prozentsatz die Frühehe möglich war. Solange daher die Frühehe — für die die SS nachdrücklichst als Ideallösung eintritt — nicht in vollem Umfange möglich ist, wird es immer außer- und vorehelichen Geschlechtsverkehr geben. Wie aber haben die sogenannte Gesellschaft und die guten Nachbarn ein Mädchen behandelt, das ohne verheiratet zu sein, seiner Niederkunft entgegensah! Die Eltern schämten sich ihrer Tochter und verleugneten die Gemeinschaft, Anstellungsverhältnisse wurden fristlos gekündigt und mit Schimpf und Schande überhäuft, überließ man die werdende Mutter ihrem Schicksal. Aber nur dem ehrlichen Mädchen konnte so etwas passieren. Das raffinierte Mädchen wußte alle Folgen eines unehelichen Geschlechtsverkehrs auf mannigfaltige Art und Weise zu verhüten, verstand es zumindest den Schein zu wahren und ging so allen Unannehmlichkeiten aus dem Weg. Eine vollkommen verkehrte Moral offenbart sich in dieser Gegenüberstellung, mit der Schluß gemacht werden muß!

Und hier greift der Verein „Lebensborn" ein. Jedes rassisch und erbbiologisch wertvolle Mädchen, das von einem ebensolchen Mann ein Kind erwartet, kann, auch wenn der Vater des zu erwartenden Kindes nicht SS-Angehöriger ist, in ein Heim des „Lebensborn" aufgenommen werden. Dort wird für diese werdende Mutter genau so gesorgt, wie für jede andere Frau, denn auch in dieser Mutter sieht der Verein „Lebensborn" die Hüterin der Art, die Frau, die bereit ist in ihrer schweren Stunde einen Kampf für das Leben unseres Volkes zu kämpfen. Würde diese Einstellung, wie sie die Schutzstaffel der unehelichen Mutter gegenüber unter Beweis stellt, Allgemeingut des ganzen Volkes sein, dann würden die Verbrechen gegen das keimende Leben, im Bürgerlichen Gesetzbuch mit dem § 218 bezeichnet, sehr rasch im Abnehmen begriffen sein.

Was ist aber letzten Endes der Verein Lebensborn? Er ist der Ausdruck unserer Sippengemeinschaft, die beherrscht ist von dem nationalsozialistischen Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz!" Alle,

die wir SS-Männer sind, tragen je nach unseren wirtschaftlichen Kräften und nach dem Stand unserer Familie dazu bei, diesen Verein zu finanzieren. Sehr viele von uns werden seine Hilfe nie in Anspruch nehmen, aber wir wissen, daß durch unsere Beiträge immer mehr SS-Familien geholfen werden kann, daß immer mehr wertvolle Kinder von wertvollen Müttern zur Welt gebracht werden können, und daß für die Mütter, soweit sie nicht verheiratet sind, und für deren Kinder gesorgt wird.

Die gigantische Arbeit des Führers wäre umsonst, würde hinter unserer Generation nicht die nächste aufmarschieren, gesünder und zahlreicher, besser und wertvoller als unsere Generation war. Sie soll das große Erbe, das der Führer heute gestaltet, und das er ihr eines Tages übergeben wird, hüten, verteidigen und ausbauen und wieder einer besseren Generation übergeben. An der Lösung dieser großen Aufgaben arbeitet der Verein Lebensborn und damit die Schutzstaffel in vorderster Front mit.

Heiligkeit des Eigentums.

Eines der zehn Gebote, die eigentlich besser die zehn Verbote heißen müßten, lautet: „Du sollst nicht stehlen!" Es steht außer allem Zweifel, daß dieses Verbot, als es im Zuge der Christianisierung Germaniens unseren Vorfahren gelehrt wurde, diese erst mit dem Begriff des Stehlens bekannt machte. Bis dahin war ihnen das Hab und Gut eines anderen heilig und unantastbar.

Im Laufe der vergangenen Jahrhunderte griff die Mißachtung vor dem Eigentum des anderen immer mehr um sich. Alle damit zuhammenhängenden Verbrechen wie Unterschlagung, Verschwendung anvertrauter Mittel, liederliche Verwaltung, Bestechlichkeit, entwickelten sich in steigendem Mäße und besonders in der Nachkriegszeit, der „Systemzeit", zu höchster Blüte. Mit völlig unzulänglichen Gesetzen versuchte man, diesem Treiben Einhalt zu bieten. Vielfach wurde bei der Beurteilung der Fälle eine bedenkliche Milde angewandt. Aber auch da, wo strenge Bestrafung in Anwendung kam, änderte sich wenig oder nichts. Das deutsche Volk war zu sehr verstrickt in Scheinmoral, in liberalistisches Denken und jüdische Rechtsprechung.

Um zu einer grundlegenden Aenderung der Dinge zu kommen, mußte man völlig neue Wege gehen, oder besser gesagt, die Wege unserer Vorfahren wieder aufsuchen, dort, wo sie von uns verlassen wurden.

Das hat der Reichsführer-SS mit seinem Gesetz über die Heiligkeit des Eigentums vom 9. 11. 36 getan. Es beginnt nicht mit den Worten: „Du sollst nicht stehlen", sondern es sagt, daß dem SS-Mann jederzeit das Eigentum eines anderen heilig und unantastbar sein muß, gleich ob es sich dabei nur um eine Zigarette oder um eine wertvolle Kostbarkeit handelt, und daß mit Dienstgeldern und Dienstgegenständen mit einer nicht zu übertreffenden Gewissenhaftigkeit umzugehen ist. Es besagt ferner, daß in allen Fällen, in denen keine Vorschrift vorhanden ist, das Gewissen zu befragen ist, und daß in diesem Falle immer die härtere Entscheidung gilt. Wir müssen darüber hinaus lernen, mit allem und jedem Gut, das uns anvertraut ist, pfleglich umzugehen, denn wir sind Glieder der großen Volksgemeinschaft und deshalb müssen wir uns auch dort, wo wir tatsächlich Besitzer eines Gegenstandes sind, nur als pflichtbewußte Verwalter des Gutes des ganzen Volkes fühlen.

Der Reichsführer-SS ging bei Erlaß dieses Gesetzes sofort zur praktischen Auswertung dadurch über, daß er die Spindschlösser in den Unterkünften der VT. und TV. beseitigen ließ. Diese Anordnung entspricht unserer deutschen Auffassung von Ehrlichkeit und Sauber-

keit und von der wirklichen Kameradschaft. Wenn ich von meinem Kameraden, der wie ich den schwarzen Rock trägt, den Spind abschließe, so kann man annehmen, ich traue ihm nicht.

Träfe diese Annahme zu, dann wäre eine unserer wichtigsten Grundlagen unserer Gemeinschaft erschüttert, nämlich das Vertrauen von Mann zu Mann.

In einem zusätzlichen Erlaß wandte sich der Reichsführer-ᛋᛋ mit aller Schärfe und Deutlichkeit gegen den Begriff „Organisieren" im Sinne der Aneignung fremden Gutes und stellte das „Organisieren" dem Diebstahl gleich.

Mit dem Gesetz über die Heiligkeit des Eigentums schlug der Reichsführer in die bisherige Erziehungs- und Denkart eine Bresche. Die Schutzstaffel wird dieses Gesetz befolgen und vorleben und dadurch im ganzen Volke beispielgebend wirken.

Das Gesetz über das Pflichtsparen.

Als in den Novembertagen des Jahres 1918 land- und volksfremde Elemente die Geschicke Deutschlands zu führen begannen, setzte ein Verfall ein, der nahezu das gesamte Denken und Handeln des deutschen Menschen ergriff. Das Gegenteil von dem, was Jahrzehnte und Jahrhunderte lang als erstrebenswert gelehrt wurde, erklärte man als das Richtige. Ein besonders markantes Beispiel hierfür ist der Begriff Geld und damit verbunden das Sparen. Unseren Vorfahren bedeutete Geld ein Tauschmittel, das in seinem unveränderlichen Werte den reibungslosen Austausch der Erzeugnisse und Güter ermöglichte. Die Handlanger der überstaatlichen Mächte machten das Geld zu einem in seinem Werte veränderlichen Machtmittel. Sie inszenierten die Inflation. Und die jungen Menschen, die damals in die Lehre gingen, lernten anstatt zu sparen, daß es nicht nur vorteilhaft, sondern sogar notwendig sei, das Geld sofort wieder auszugeben, daß es nicht ein letzter Ausweg, sondern ein Akt der Klugheit und des persönlichen Vorteiles ist, Wechsel zu unterschreiben. Aus diesem tollen Strudel der Inflation wurde das Volk in die Fesseln der Deflation geworfen. Das ahnungslose Volk, der Kaufmann, der Handwerker und der Bauer nahmen im Jahre 1924 und in den folgenden Jahren Kredite auf, um ihre Lager ergänzen und Haus und Hof instand setzen zu können. Sie kauften nicht nur zu damals maßlosen Preisen, sie mußten vor allem Wucherzinsen bezahlen, denen sie meistens erlagen. Zwangsverkäufe, Versteigerungen und Pfändungen waren die Folge. Aber auch am Haushalt des einzelnen gingen diese Entscheidungen nicht spurlos vorüber. Nahezu ein Drittel des Volkes war arbeitslos, der Lebensstandard der übrigen zwei Drittel war auf ein Mindestmaß herabgedrückt. Ueberall fehlte es am Nötigsten und schließlich waren auch hier die Begriffe auf den Kopf gestellt: Der in geordneten Verhältnissen Lebende wurde mit Mißtrauen angesehen, die Mehrzahl der Volksgenossen hatte Schulden. Sie waren entstanden, weil es am nötigsten Verdienst fehlte, aber auch aus Leichtsinn. Gedankenlos wurden Abzahlungskäufe abgeschlossen und Darlehen aufgenommen.

Es ist an der Zeit, mit all diesen Auffassungen und Erscheinungen endgültig und energisch aufzuräumen. Auch hier soll die Schutzstaffel bahnbrechend und beispielgebend vorangehen. Deshalb hat der Reichsführer-SS am 9. November 1937 das Gesetz über das Pflichtsparen erlassen, das sich aber nicht nur auf das Sparen beschränkt, sondern auch die Unterstützung von Kameraden und deren Familien in Fällen der Not einschließt.

Wir sollen lernen, wieder zu sparen! Wir sollen nichts kaufen, was wir nicht bezahlen können! Und wir sollen unter Beweis stellen,

daß es uns mit der Sippengemeinschaft ernst ist! Somit wird es jedem SS-Bewerber und jedem hauptamtlichen SS-Führer und Mann zur Pflicht gemacht, regelmäßig seinen Beitrag zum Sparstock der SS zu leisten, dasselbe wird von den nicht hauptamtlichen SS-Führern und Männern der allgemeinen SS erwartet.

Aus diesem Sparstock sollen den SS-Männern auf Antrag und nach Prüfung der Notwendigkeit Darlehen zu Beschaffungszwecken gegeben werden. Es ist selbstverständlich, daß diese Darlehen als Ehrenschulden anzusehen sind, die der einzelne in durchaus tragbaren, vorher festgelegten Raten an den Sparstock zurückzuzahlen hat.

Weiterhin soll der Sparstock SS-Männern und deren Familien in Fällen wirtschaftlicher Not, Krankheit usw. Darlehen und sonstige wirtschaftliche Hilfe gewähren.

Das Neue und Grundsätzliche an dem Gesetz über das Pflichtsparen ist folgendes: Die SS schafft diesen Sparstock aus eigener Kraft. Sie macht sich dadurch in allen Unterstützungs- und Darlehensangelegenheiten unabhängig von jedem Geldinstitut und befreit uns von der Zinsknechtschaft. Alle diese Angelegenheiten werden künftig in ehrenvoller und kameradschaftlicher Weise innerhalb der SS behandelt. Durch die Beitragsleistung zum Sparstock wird der einzelne immer wieder an die Sippengemeinschaft erinnert, er handelt nach dem Grundsatz „Alle für einen“. Das Sparen wird in kürzester Zeit aus der Pflicht von heute zu einer Selbstverständlichkeit von morgen werden. Das aus der Systemzeit stammende Schuldenmachen wird der Vergangenheit angehören. Der SS-Mann wird sich nicht mehr in unerfüllbare Verpflichtungen und Forderungen verstricken.

Das Gesetz über die Betreuung der Witwen und Waisen.

In dem Film „Der Herrscher" wurde unter anderem die Beisetzung der Frau eines Großindustriellen gezeigt. Konnte man schon während der Feierlichkeiten beobachten, wie gekünstelt der Schmerz der Hinterbliebenen einerseits und wie geheuchelt die Teilnahme der übrigen Leidtragenden andererseits war, so mußte der weitere Verlauf der Handlung, nämlich die Auseinandersetzung der Verwandten um die Erbschaft, auf jeden Menschen abstoßend wirken. Dieser Film zeigte so recht die Verlogenheit und Habgier einer bürgerlichen Welt, die Ichsucht und die Rücksichtslosigkeit dieser Gattung von Menschen.

Wenn wir von der Schutzstaffel als einer Gemeinschaft der Sippen der ᛋᛋ-Männer sprechen, dann müssen wir den Worten immer und überall die Tat folgen lassen, vornehmlich aber dort, wo diese Gemeinschaft am meisten unter Beweis gestellt werden muß. Und das ist der Fall, wenn ein ᛋᛋ-Mann stirbt. Dann darf es nicht bei schönen Worten bleiben, dann darf es nicht sein, daß man zwar eine große und feierliche Beisetzung gestaltet mit Dolchaustausch und Treuelied, daß man vom guten Kameraden spricht, nein dann muß das Wort auch durch Taten untermauert werden.

In dem Gesetz über die Betreuung der Witwen und Waisen vom 9. 11. 37 hat der Reichsführer-ᛋᛋ diese Pflichten herausgestellt. Er hat die Kommandeure persönlich dafür verantwortlich gemacht, daß sie helfend und sorgend den Witwen und Waisen beistehen, wobei er nicht so sehr auf die finanzielle Betreuung, sondern mehr noch darauf hinwies, der Familie männlichen Schutz in taktvollster Weise angedeihen zu lassen. Es ist ebenso einfach wie nichtssagend, einer Witwe hundert Mark in die Hand zu drücken und ihr an zwei oder drei Weihnachtsabenden noch ein Paket zu schicken. Wenn man sich sonst nicht um diese Frau kümmert, dann muß sie sich verlassen vorkommen, dann muß sie das Gefühl haben, man will sie vergessen, man will sie los werden. Nein, so lange die Frau eines verstorbenen ᛋᛋ-Kameraden lebt, so lange gehört ihr unsere Treue und unser Schutz. Wir werden uns um sie kümmern, werden bemüht sein, ihr Los zu erleichtern, werden uns der Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder annehmen. Alles dies aber wird nicht geschehen, weil ein Befehl uns dazu zwingt, es wird nicht mit karitativen Dingen zugehen, mit frommem Augenaufschlag und mit dem Bewußtsein, was man für ein gutes und barmherziges Werk tut. Nein, für uns ᛋᛋ-Männer ist diese Betreuung eine Selbstverständlichkeit, weil sie einen wesentlichen Teil des Fundamentes bildet, auf dem unsere Sippengemein-

schaft ruht. Jeder von uns wird einmal die Augen für immer schließen müssen. Manchen wird das Schicksal vor der Zeit aus seinem Leben reißen. Welche Sorge ist dem Manne in seiner letzten Stunde vom Herzen genommen, wenn er weiß, seine Frau und seine Kinder werden nicht verlassen sein, wenn er weiß, Kameraden sind da, die seiner Frau helfen, die es als ihre heilige Aufgabe ansehen, seine Frau und seine Kinder zu betreuen, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sie zu schützen.

Dieses Grundgesetz in seiner ganzen Größe und in seiner Auswirkung auf die fernste Zukunft unserer Schutzstaffel und unseres ganzen Volkes zu erfassen, ist eine der vornehmsten Aufgaben eines jeden ϟϟ-Mannes.